

Leistungsart	Preisform
1	2
Sonstige Leistungen	
Entgelte für Leistungen des Leipziger Messeamtes (LM)	V +
Entgelte für Vermietung und Zurverfügungstellung von Maschinen und Geräten für landwirtschaftliche Arbeiten durch die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe untereinander und gegenüber Betrieben anderer Wirtschaftszweige	V
außer:	
für Leistungen der Kreisbetriebe für Landtechnik	

Anordnung über die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie

vom 7. November 1968

Die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus erfordert eine planmäßige Preispolitik, bei der in verstärktem Maße die Entwicklung der Produktions- und Marktbedingungen Berücksichtigung findet. Der Preis muß auf die Senkung des Aufwandes, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, die rationelle Ausnutzung der Produktionsfonds und auf die Erreichung einer optimalen Produktionsstruktur in der chemischen Industrie orientieren.

Dazu ist es notwendig, Grundsätze und Methoden der Preisbildung für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der betrieblichen Planung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Bildung von Industriepreisen für neu- und weiterentwickelte sowie veraltete Erzeugnisse der chemischen Industrie folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§1

Zur Förderung der Produktion von neu- und weiterentwickelten Erzeugnissen mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen und zur Einschränkung der Produktion von veralteten Erzeugnissen haben die Betriebe für die Preisbildung folgende Grundsätze anzuwenden:

- durch den Preis sind Hersteller und Anwender an der Entwicklung und schnellen Einführung neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse ökonomisch zu interessieren
- die Preisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse muß unter Beachtung ökonomisch begründeter Preisrelationen für vergleichbare Erzeugnisse zu einer Senkung des Preises je Gebrauchswerteinheit führen

— vor Aufnahme der Forschung und Entwicklung sind für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse Preislimite festzulegen

— um die Produktion veralteter Erzeugnisse einzuschränken, ist durch Gewinnreduzierung bzw. Preisreduzierung auf den Hersteller einzuwirken.

II.

Begriffsbestimmungen

§2

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. „Neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse“ solche Erzeugnisse, die neue oder verbesserte Gebrauchswerteigenschaften gegenüber bereits in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellten vergleichbaren Erzeugnissen besitzen und in der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. im Plan „Wissenschaft und Technik“ der volkseigenen Betriebe enthalten sind.
2. „Veraltete Erzeugnisse“ solche Erzeugnisse,
 - für die ausgehend vom nationalen Aufwand unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes für den gleichen Verwendungszweck bereits Produkte mit höherem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt hergestellt und verarbeitet werden
 - deren Produktion entsprechend der wissenschaftlich-technischen Konzeption bzw. dem Plan „Wissenschaft und Technik“ der volkseigenen Betriebe einzusteuern ist
 - die von der WB oder dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) bzw. anderen dazu beauftragten Organen auf eigene Initiative oder auf Antrag der Hauptabnehmer bzw. der Filialen der Industrie- und Handelsbank als veraltet erklärt worden sind.

III.

Geltungsbereich

§3

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Ausarbeitung bzw. eigenverantwortlichen Festsetzung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden.

(2) Die Preisorgane haben die Bestimmungen dieser Anordnung bei der Prüfung und Bestätigung der Industriepreise für neu- und weiterentwickelte sowie für veraltete Erzeugnisse anzuwenden.

§4

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Erzeugnisse, für die die Betriebe bzw. WB und Kombinate im Bereich der chemischen Industrie entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 2 vom 11. August 1967 über das Preisantragsverfahren (GBl. II S. 594) sowie der Anordnung Nr. Pr. 2/1 vom 28. Juni 1968